

Einwendungen der Gemeinde Brachtal im Rahmen der Offenlage „Antrag auf Erteilung eines Wasserrechts für das Gewinnungsgebiet Neuenschmidten des Wasserverbandes Kinzig“

Aktenzeichen: RPDA-Dez. IV/F 41.1-79 e 06.04/12-2020/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir vorstellen, dass die nachfolgenden Einwendungen auf Grundlage der öffentlichen Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 26.10.2021 und der öffentlichen Auslegung des o.g. Antrages sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass sich die öffentliche Bekanntmachung vom 26.10.2021 lediglich auf die **Nordgruppe** bezieht. Dies ergibt sich aus der darin genannten Höchstentnahmemenge der gehobenen Erlaubnis von **1,90 Mio. m³/a**:

Der Antrag sieht unter Ziffer A-6.2.1 der Antragsunterlagen für die Nordgruppe des Fördergebietes Neuenschmidten eine Höchstfördermenge von 1,90 Mio. m³/a als gehobene Erlaubnis vor und unter Ziffer A-6.2.2 für die Südgruppe des Fördergebietes Neuenschmidten 0,45 Mio. m³/a als gehobene Erlaubnis sowie 0,15 Mio. m³/a als Erlaubnis. Die beantragte Fördermenge für das Fördergebiet Neuenschmidten beträgt also insgesamt **2,35 Mio. m³/a** als gehobene Erlaubnis und **0,15 Mio. m³/a** als Erlaubnis. Da die öffentliche Bekanntmachung vom 26.10.2021 lediglich die 1,90 Mio. m³/a benennt, folgt daraus, dass sich die öffentliche Bekanntmachung lediglich auf die Nordgruppe bezieht. Eine öffentliche Bekanntmachung für die Südgruppe liegt weder der Gemeinde Brachtal noch der beauftragten Anwaltskanzlei vor.

Mangels einer öffentlichen Bekanntmachung für die Südgruppe hat also auch formal eine öffentliche Auslage in Bezug auf die Südgruppe jedenfalls in der Gemeinde Brachtal nicht stattgefunden. Damit gibt es formal auch weder einen Beginn noch einen Ablauf einer Auslegungsfrist für Einwendungen der Gemeinde Brachtal, die sich auf die Südgruppe beziehen.

Wir behalten uns daher ausdrücklich vor, auch in Bezug auf die Südgruppe weitere Einwendungen geltend zu machen. Soweit nachfolgend auch auf die Südgruppe Bezug genommen wird, sind diese Ausführungen also nicht abschließend.

Zu den Einwendungen im Einzelnen:

1 Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen / Monitoring

Durch die beantragten Wasserrechte wird die Sicherstellung der künftigen kommunalen Wasserversorgung wegen Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen gefährdet. Eine Beeinträchtigung ist in der Erhöhung der Fördermengen in Zusammenspiel mit einer zu erwartenden Reduzierung der Grundwasserneubildung zu sehen.

Ein erhöhter Bedarf führt in Zusammenhang mit geringeren Grundwasserneubildungen zu einem stetig sinkenden Grundwasservorkommen. Vor allem die winterliche Grundwasserneubildung war ab 2002 in vielen Jahren, gemessen am langjährigen Mittel, unterdurchschnittlich (vgl. Abbildung A-18 der Antragsunterlagen). In den letzten Jahren waren die Niederschläge und die Grundwasserneubildung im Bereich der WG Neuenschmidten ferner unterdurchschnittlich (Abbildung A-18 der Antragsunterlagen). Obgleich nunmehr bis zu 40 % höhere Winterniederschläge prognostiziert werden, ist deren Auswirkung auf die Grundwasserneubildung ungewiss, da gleichzeitig die Temperaturen steigen. Davon abgesehen, dass derzeit noch nicht absehbar ist, ob sich die prognostizierten Winterniederschläge auch langfristig, das heißt bis 2050, einstellen, ist jedenfalls problematisch, das nicht abgesehen werden kann, wie sich das Grundwasserdargebot wegen der gleichfalls eintreten hohen Temperaturen entwickelt. Prognosen des Wasserdargebots sind in Anbetracht des Klimawandels nicht verlässlich zu erstellen.

Bei einem weiteren Absinken der Grundwasserstände ist die gemeindeeigene Trinkwasserversorgung aus den Brunnen Hellstein (**Anlage 2**, Gemarkung: Hellstein, Flur: 2, Flurstück: 55), Streitberg (**Anlage 3**, Gemarkung: Streitberg, Flur: 10, Flurstück: 11), Spielberg (**Anlage 4**, Gemarkung: Spielberg, Flur: 18, Flurstück: 27/10) und Udenhain (**Anlage 5**, Gemarkung: Udenhain, Flur: 6, Flurstück: 113/51) konkret gefährdet.

Es wird weiterhin in den gesamten Antragsunterlagen auf den Klimawandel Bezug genommen und auch, zumindest im Rahmen der Unterlagen für die UVP-Vorprüfung, anerkannt, dass die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung nicht prognostiziert werden können. Auch wird eine übermäßige Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen, jedenfalls für die Südgruppe angenommen (S. 54 der Antragsunterlagen). Hier sind bei einer rechnerischen Grundwasserneubildung von 0,83 Mio. m³/a Entnahmen in Höhe von 0,6 Mio. m³/a geplant und es werden für weitere 0,2 Mio. m³/a Reservebrunnen beantragt. Darüber hinaus bestehen noch 60.000 m³/a an weiteren Entnahmen. Daraus folgt:

Selbst wenn die Reservebrunnen nur bei ausreichenden Grundwasservorkommen zum Einsatz kommen sollen, so entspricht die Entnahmemenge aller Brunnen doch annähernd der, jedenfalls prognostizierten, Grundwasserneubildung. Dies ist gerade mit Blick auf unklare klimatische Entwicklung problematisch.

Die pauschale Behauptung, dass *„rein rechnerisch jedoch auch eine weitere Verringerung der Grundwasserneubildung, (...), keine relevanten Auswirkungen auf das nutzbare Grundwasserdargebot haben dürfte, da die rechnerischen Bilanzen ausreichend sind“* (S. 54 der Antragsunterlagen), wird in Frage gestellt.

Darüber hinaus mag zwar die Aussage zutreffen, dass sich Defizite wegen fehlenden Niederschlags nur bedingt durch eine Förderrücknahme beim Erreichen der Mindestgrundwasserstände kompensieren lassen (S. 70 der Antragsunterlagen), hieraus kann aber nicht geschlussfolgert werden, dass deswegen Entnahmen keinen relevanten Einfluss haben. Selbst eine nur bedingte Kompensation hat Auswirkungen und man könnte vielmehr hieraus auch die Konsequenz ziehen, dass eine Förderrücknahme bereits vor Erreichen der Mindestgrundwasserstände erforderlich ist, da bereits Defizite wegen fehlenden Niederschlags offenbar werden. Dies gilt vor

allem unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser, insbesondere des Verbesserungsgebot im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG, wonach jedenfalls ein guter mengenmäßiger Zustand erreicht oder erhalten werden muss. Entnahmemengen und Niederschlagsmengen im Hydrologischen Winterhalbjahr sind daher in Ausgleich zu bringen. Darüber hinaus ist auch das Verschlechterungsverbot nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu beachten, das nach hier vertretener Auffassung bereits bei einer Verschlechterung des Status quo greift.

Eine Erreichung und Unterschreitung der Grenzgrundwasserstände sollte ferner für keine Zeitspanne nach der Genehmigung zulässig sein.

Insoweit wird den Ausführungen auf S. 58 der Antragsunterlagen explizit widersprochen, in denen es heißt, dass in Trockenperioden die dort benannten Grundwasserstände für einen Zeitraum von drei Monaten um bis zu 30 – 40 cm unterschritten werden dürfen. Vielmehr sollte der bereits jetzt dauerhaft gesunkene Grundwasserspiegel wieder angehoben werden. Mithin sind eine langfristige Regeneration der Grundwasserstände und eine Erhöhung der Mindestgrundwasserstände erforderlich.

Des Weiteren muss grundsätzlich die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine Einstellung der Förderung geboten ist, wenn, wie ausweislich der Antragsunterlagen, kurzfristige Reduzierungen der Förderung einen langjährigen sinkenden Trend der herbstlichen Grundwasserstände im Auen-Grundwasserleiter nicht (mehr) maßgeblich beeinflussen können (S. 74 der Antragsunterlagen). Jedenfalls aber sollte die Förderung dann langfristig reduziert werden, da auch ein „vorausschauendes Förderkonzept“ und Vorwarnwerte wegen erheblicher Schwankungen nicht aussagekräftig sind.

Darüber hinaus sollte es für alle Brunnen großzügige Vorwarnwerte und Mindestgrundwasserstände geben, um etwaigen Schwankungen der Grundwasserstände entgegen zu wirken. Dies wird auch für die Brunnen für erforderlich gehalten in deren Einflussbereich keine grundwasserabhängigen Landökosysteme sind, um die Grundwasservorkommen und damit auch die Wasserversorgungsgrundlage der Gemeinde Brachtal nachhaltig zu sichern. Insbesondere, da in Trockenjahren von einem erhöhten Bedarf ausgegangen wird (vgl. S. 30 f. der Antragsunterlagen), in Trockenjahren aber auch die Grundwasserneubildung eingeschränkt ist, braucht es verlässliche Frühwarnsysteme.

Demnach sind für alle Entnahmestellen Mindestgrundwasserstände festzulegen.

Um das Wasserdargebot für die gemeindeeigene Wasserversorgung langfristig zu sichern, müssen Alternativen bei der Wasserversorgung, wie etwa der Ausbau von Brauchwassersystemen, das Infiltrieren des Grundwassers mit Wasser aus der Talsperre und Wassersparkonzepte, verbindlich festgelegt und nachgewiesen werden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung und Inbetriebnahme neuer Brunnen auch immer die Gefahr von Schadstoffeinträgen bedeuten, wobei die tieferen Grundwasserschichten besonders schützenswert sind. Vor diesem Hintergrund ist es besonders bedenklich, dass bei dem Zwischenpumpversuch für Brunnen X eine 6m große Bohrbüchse in 176m Tiefe verloren wurde und nicht geborgen werden konnte.

Auch wenn nach den Antragsunterlagen aus hydrochemischer Sicht keine Bedenken bestehen, spricht dies doch gegen einen Ausbau des Brunnens in dieser Tiefe.

2 Verstoß gegen den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung

Nach § 50 Abs. 2 WHG ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, wobei der Bedarf insbesondere dann mit Wasser aus ortfernen Wasservorkommen gedeckt werden darf, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

Durch den Fernbezug von Grundwasser zur Versorgung der Städte Frankfurt und Hanau sowie des Main-Kinzig-Kreises wird langfristig die ortsnahe Trinkwasserversorgung der Gemeinde Brachtal durch einen absinkenden Grundwasserspiegel beeinträchtigt.

In den Antragsunterlagen fehlt eine Analyse, ob tatsächlich eine ortsnahe Wasserversorgung nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

Zu denken ist hier insbesondere an die Aufbereitung etwaiger kontaminierter Grundwasserkörper sowie die Entsiegelung von Bestandsbrunnen oder Errichtungen neuer Brunnen. Gleiches gilt für die Vermeidung von Netzverlusten. Das Argument eines unverhältnismäßigen Kostenaufwands sollte hierbei außer Acht gelassen werden, da schon nicht nachvollziehbar ist, worin die Unverhältnismäßigkeit in Bezug auf das lebenswichtige Schutzgut Wasser liegen soll. Nur aus dem Umstand, dass eine Fernwasserförderung günstiger ist als eine eigene Wasserversorgung oder den Ausbau Brauchwassersystemen, kann noch keine Unverhältnismäßigkeit gefolgert werden. Kostensteigerungen müssen dann auf den ohnehin verhältnismäßig günstigen Endwasserpreis umgelegt werden oder anderweitig kompensiert werden. Es ist zur Förderung und Sicherung einer ortsnahen Wasserversorgung langfristig erforderlich, auch wirtschaftlich beeinträchtigende Entscheidungen zu treffen.

Durch die Erhöhung der Förderungen wird jedoch die Abhängigkeit der Ballungsgebiete von ortsferner Wasserversorgung noch verstärkt und Anreize, die ortsnahe Wasserversorgung auszuweiten und sicherzustellen, werden schon im Ansatz unterbunden. Bei der Schließung von Brunnen in den Bezugsgemeinden sollte daher der Nachweis erbracht werden, dass tatsächlich eine Unzumutbarkeit des Bezugs aus diesem Brunnen gegeben ist und der hierdurch bedingte Ausfall der Wasserversorgung durch eine ortsnahe Alternative aufgefangen wird.

Auf S. 28 der Antragsunterlagen heißt es, dass ein umfassendes, am Leitbild für eine Integriertes Wasserressourcenmanagement RheinMain orientiertes Wasserversorgungskonzept für die Stadt Frankfurt a.M. derzeit noch erstellt wird.

Damit lag dieses zum Zeitpunkt der Erstellung des Wasserbedarfsnachweises noch nicht vor.

Die Beschreibung der Abgabe des WVK an die Stadt Frankfurt a.M. erfolgt womit überwiegend auf Basis des regionalen Wasserbedarfsnachweises der Hessenwasser GmbH & Co. KG aus dem Jahr 2018 (6. Fortschreibung, Datenbestand 2016/17). Gerade mit Blick auf die Relevanz des Bedarfs und der Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Grundwasser für die beantragte Entnahmemenge, drängt sich hier unweigerlich die Frage auf, inwieweit Daten von 2016/17 tatsächlich heute noch aussagekräftig sind. Die entsprechende Grundlagenermittlung wird also ausdrücklich in Frage gestellt.

Jedenfalls sollte der WVK verpflichtet werden, regelmäßige Nachweise über die Wasserverluste der Bezugskommunen zu erbringen und es sollten Grenzwerte für Wasserverluste festgelegt werden. Ferner sollten Nachweise über Wassereinsparungen erbracht werden. Dies gilt insbesondere in Trockenperioden, in denen ausweislich der Antragsunterlagen ein erhöhter Wasserbedarf der Bezugskommunen erwartet wird. Insofern müssen abgestimmte und vor allem einheitliche Maßnahmenprogramme zur Reduzierung des Wasserverbrauchs in Trockenperioden greifen. So ist es beispielweise widersprüchlich, wenn in Trockenperioden im Fördergebiet Brachtal die Bevölkerung aufgefordert wird, die Gartenbewässerung einzuschränken und gleichzeitig in Frankfurt die Bürger aufgefordert werden, in Eigeninitiative Straßen- und Parkbäume zu bewässern.

3 Befristung

Eine Befristung der Wasserrechte auf 30 Jahre ist mit Blick auf die Sicherstellung der kommunalen Wasserversorgung unverhältnismäßig.

Die Befristung von 30 Jahren für Erlaubnisse wird auf S. 36 der Antragsunterlagen wie folgt begründet:

„Aufgrund der zu tätigen Investitionen, u.a. auch für die Ertüchtigung der Transportkapazitäten von den Gewinnungsgebieten zum Wasserwerk Neudorf, ist sowohl eine hochrangige Rechtsstellung in Form von überwiegend gehobenen Erlaubnissen als auch eine angemessene Befristung von 30 Jahren erforderlich.“

Vor dem Hintergrund der nicht absehbaren Folgen des Klimawandels, dem voraussichtlichen Bedarf sowie den damit einhergehenden Gefahren für die kommunale Wasserversorgung, ist jedoch eine geringere Befristung zu wählen.

Selbst bei Antragsstellung wird bereits davon ausgegangen, dass der Bedarf künftig immer weiter steigen wird und auch, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung nicht absehbar sind. Vor diesem Hintergrund ist ein kürzerer Zeitraum anzusetzen, um sodann im Falle einer neuen Antragsstellung eine umfassende Neuprüfung und Evaluierung unter Berücksichtigung sich verändernder Umstände vorzunehmen.

Der Trend eines Bevölkerungszuwachses zeigt sich beispielweise auf S. 36 der Antragsunterlagen. Dort heißt es: „*Eine Erteilung der beantragten Wasserrechte ist daher dringend geboten, um zumindest einen Teil des Bedarfszuwachses kurzfristig abdecken zu können.*“. Gleichzeitig wird anerkannt, dass selbst die beantragten Entnahmemengen nicht reichen werden, den prognostizierten Bedarf zu decken (S. 36 der Antragsunterlagen)

Dies kann auch den Anreiz schaffen, die angekündigten Untersuchungen zur zusätzlichen Trinkwassergewinnung aus anderen Ressourcen (Oberflächenwasseraufbereitung) durchzuführen (S. 36 der Antragsunterlagen) oder eigene Brunnen zu ertüchtigen und eigene Grundwasservorkommen auszubereiten (siehe Ziffer 2). Jedenfalls würde durch eine kürzere Befristung und eine damit wohl einhergehende frühere Neubeantragung von Wasserrechten, wie bereits dargestellt, jedenfalls eine umfassende Überprüfung und Neuevaluierung gewährleisten.

Richtigerweise wird in den Antragsunterlagen festgestellt, dass bei Beantragung eines Wasserrechts für 30 Jahre eine Wasserbedarfsprognose auch einen entsprechenden Zeitraum, also bis 2050, abdecken muss (S. 29 der Antragsunterlagen). Unabhängig von der Frage, ob auf Grundlage der aktuellen Entwicklung eine solche Prognose überhaupt zuverlässig abgebildet werden kann, erfolgt sie aber auch nicht im Rahmen der Antragsunterlagen. Auch hier ist die Grundlagenermittlung also fehlerhaft.

Hinsichtlich des Main-Kinzig-Kreises beruhen die Ausführungen zur Bedarfsprognose im Wesentlichen auf Unterlagen, die lediglich einen Prognosehorizont bis 2035 darstellen (S. 29 f. der Antragsunterlagen). Wie ohne weitere Erhebungen und Gutachten sodann pauschal davon ausgegangen werden kann, dass der langfristige, also auch über das Jahr 2035 hinausgehende Bedarf bei einer bestimmten Bezugsmenge liegt, erschließt sich nicht. Anders gesagt entbehrt diese Annahme jedweder tauglichen Grundlage.

Die Bedarfsprognose für die Stadt Hanau beruht auf Unterlagen, die einen Prognosehorizont bis 2040 abbilden (S. 30 der Antragsunterlagen). Bereits bis zum Jahr 2040 wird von einem signifikanten Mehrbedarf ausgegangen, was wiederum gegen eine Befristung der Wasserrechte auf 30 Jahre spricht.

Die Bedarfsprognose für Frankfurt beruht, wie bereits dargestellt, auf einer Datengrundlage von 2016/17 und bildet darüber hinaus nur einen Prognosehorizont bis 2030 ab.

Insoweit kann auch nicht im Zuge der „*rechnerischen Herleitung des Wasserbedarfs/Wasserversorgungskonzepte der Mitglieder des WV*“ auf „*zuvor genannte Prognosen für die einzelnen Bilanzglieder des Wasserbedarfs des WVK bis 2050*“ verwiesen werden, wenn diese nicht den angesprochenen Prognoseraum abdecken (S. 36 der Antragsunterlagen).

Auch die Berufung auf die Wasserversorgungskonzepte der Verbandsmitglieder in Bezug auf Wassersparkkonzepte/ Rationelle Wasserversorgung, Qualifizierung und Ableitung von Wassereinsparpotenzialen im Versorgungsgebiet, Darlegung

der Möglichkeiten zur Gewinnung und Versorgung mit Brauchwasser, Darlegung der durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherberatung, Darlegung der geplanten Maßnahmen zur rationellen Wasserverwendung, ist wegen der Relevanz für die Wasserbedarfsprognose für 2050 unbefriedigend (S. 37 der Antragsunterlagen); zumal die jeweiligen Konzepte nicht den verlangten Zeitraum abbilden.

Mithin beruht die Wasserbedarfsprognose für 2050 auf keiner belastbaren Grundlage und es wird angezweifelt, dass eine solche Grundlage überhaupt realisierbar wäre. Aus diesem Grund ist eine Befristung der Wasserrechte auf 30 Jahre vollkommen untragbar.

4 Sicherstellung der Notversorgung

Als Nebenbestimmung zur ursprünglichen Genehmigung vom 21.12.2001 (Az. IV/Hu-41.1-79e06/01-(5)-WVK-5/2 E/B) wurde unter Vorbehalt angeordnet, dass bei einem durch den Unternehmer (hier: WVK) verursachten Ausfall der gemeindlichen Wasserversorgung der Gemeinde Brachtal eine Notversorgung sicherzustellen ist.

Eine entsprechende Notverbindung besteht auch. Hierzu heißt es auf S. 35 der Antragsunterlagen, dass die Nebenbestimmung bis heute keinen Anwendungsfall hatte und deswegen deren Notwendigkeit von der Behörde für das neue Wasserrecht nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen sei.

Dass eine solche Notverbindung bislang nicht genutzt werden musste, ist zwar positiv, lässt jedoch keine Rückschlüsse bezüglich deren Notwendigkeit zu, da sie gerade dazu dient, nicht absehbare Notfälle zu kompensieren. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel und damit einhergehende unvorhersehbare Wetter- und sonstige Ereignisse (wie z.B. im vergangenen Sommer 2021) muss auch weiterhin und über die ursprüngliche Nebenbestimmung hinaus eine Notversorgung, auch durch Auflagen, gewährleistet werden.

Es wird daher angeregt, die Nebenbestimmungen dergestalt auszuweiten, dass eine Notversorgung unabhängig von einer Verursachung durch den WVK, auch bei sonstiger Wasserknappheit und Versorgungsengpässen der Gemeinde sicherzustellen ist. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde berechtigt sein muss, auch dann über die Notleitung Wasser zu beziehen. Da der WVK stetig große Mengen Wasser fördert, wird unsererseits zwar ohnehin davon ausgegangen, dass die Nebenbestimmung bereits jetzt auch bei klimabedingtem oder sonstig bedingtem Wassermangel greift, denn die Förderung großer Wassermengen durch den WVK beeinflusst dann wenigstens kumulativ das Wasserdargebot. Trotzdem ist eine Klarstellung durch den Wortlaut der Nebenbestimmung erforderlich.

Weiterhin ist eine räumliche Ausweitung der Nebenbestimmung notwendig, da durch die derzeit bestehende Notverbindung nicht alle Ortsteile des Gemeindegebietes angeschlossen sind. Eine Ausweitung auf Spielberg, Streitberg

und Udenhain ist ebenso erforderlich. Auch sollte die Nebenbestimmung turnusmäßige Kontrollen bezüglich der Funktionsfähigkeit der Wasserversorgung enthalten.

5 **Setzungsschäden**

Durch das Grundwasserbedingte Absenken von Grundstücken werden Setzungsschäden auf gemeindeeigenen Grundstücken erwartet. Solche sind bereits am Rathaus (Wächtersbacher Straße 48, 63636 Brachtal) in Form von Gebäuderissen zu erkennen, welche mit tatsächlichen Setzungen in diesem Gebiet in Zusammenhang stehen. Solche Vorkommnisse sind weiterhin zu untersuchen und es sind gegebenenfalls zusätzliche neue Messpunkte herauszustellen.

Konkret bestehen Befürchtungen Trocken- und Setzungsschäden hinsichtlich folgender Flächen an der Bracht: Gemarkung: Neuenschmidten, Flur: 1, Flurstück: 144; Gemarkung: Neuenschmidten, Flur: 1, Flurstück: 41; Gemarkung: Neuenschmidten, Flur: 1, Flurstück: 169; Gemarkung: Neuenschmidten, Flur: 1, Flurstück: 171; Gemarkung: Neuenschmidten, Flur: 1, Flurstück: 139/2 (**Anlagen 6 und 7**).

6 **Gehobene Erlaubnis**

Da die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Brachtal wegen der geplanten gesteigerten Entnahme von Grundwasser und der nachlassenden Grundwasserneubildung in Folge des Klimawandels nicht gewährleistet werden kann, bietet sich weiterhin eine Steuerung über die Art der Genehmigung an. Anstatt einer teilweise gehobenen Erlaubnis ist hier auch an eine umfassende einfache Erlaubnis zu denken, um so der Ungewissheit der Entwicklung gerecht zu werden und Flexibilität zu wahren.

7 **Auswirkung auf gemeindeeigene Grundstücke**

Es werden Auswirkungen auf das Quellgebiet Fußloch (**Anlagen 8 und 9**) befürchtet. Hierbei handelt es sich um einen Landschaftsbereich, in dem insgesamt bis heute 93 Quellstandorte festgestellt wurden und der im Eigentum der Gemeinde Brachtal steht. In unmittelbarer Nähe hierzu sollen nun aus drei Brunnen insgesamt 1,4 Millionen m³ Grundwasser im Jahr gefördert werden. Es handelt sich hierbei um die Brunnen 8 (500.000 m³), Brunnen 9 (200.000 m³) und Brunnen 10 (700.000 m³). Es wird bezweifelt, dass es keine Verbindung zwischen den Quellen des Fußlochs und den Grundwasserhorizonten, aus denen die genannten Brunnen fördern, besteht. So heißt es auf S. 17 der Antragsunterlagen, dass bei der Erschließung verschiedener Brunnen hydraulisch trennende Grundwasserhorizonte über die Filterkiesschüttung hydraulisch verbunden wurden. Ob nun eine Verbindung besteht, sollte demnach überprüft werden. Auch

sollte vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit einer UVP-Prüfung beleuchtet werden.

8 Bedenken und Anregungen

Darüber hinaus bestehen folgende Bedenken und Anregungen:

Wir regen an, eine Auflage aufzunehmen, wonach der Wasserverband Kinzig verpflichtet ist, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für eintretende Beeinträchtigungen durch die Wassernutzung selbst und durch Wassergewinnungsanlagen, den Betroffenen Entschädigung zu leisten. Gleiches gilt für Schäden und Beeinträchtigungen anlässlich der Errichtung neuer Brunnen.

Gemeinde Brachtal

Wächtersbacher Str. 48
63636 Brachtal



Anlage 2

Datum: 28.12.2021

Bearbeiter: Herr Grieb
Telefon: 06053/6121 - 33
Zimmer: 14

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche
Hellstein	2	55	Am Stöckelrain	4.230



Maßstab 1:5000

Eigentümer

Nummer	Anteil_Person	Vorname	Name	Geburtsdatum	Straße	Ort
			Gemeinde Brachtal		Wächtersbacher Str.	Brachtal

Nutzungsartenabschnitte

Nutzungsart	Beschreibung	Fläche
Landwirtschaft	Ackerland	1.072,45
Landwirtschaft	Grünland	1.265,04
Wald	Laubholz	743,84
Wald	Laubholz	1.170,54

Kein amtlicher Auszug - Nur zum Internen Gebrauch - Vervielfältigung nicht gestattet

Gemeinde Brachtal

Wächtersbacher Str. 48
63636 Brachtal



Anlage 3

Datum: 28.12.2021

Bearbeiter: Herr Grieb
Telefon: 06053/6121 - 33
Zimmer: 14

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche
Streitberg	10	11	Über dem Zehntenweg	4.200



Eigentümer

Nummer	Anteil_Person	Vorname	Name	Geburtsdatum	Straße	Ort
			Gemeinde Brachtal		Wächtersbacher Str.	Brachtal

Nutzungsartenabschnitte

Nutzungsart	Beschreibung	Fläche
Industrie- und Gewerbefläche	Wasserwerk	810,99
Landwirtschaft	Ackerland	3.402,81



Anlage 4

Gemeinde Brachtal

Wächtersbacher Str. 48
63636 Brachtal

Datum: 28.12.2021

Bearbeiter: Herr Grieb
Telefon: 06053/6121 - 33
Zimmer: 14

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche
Spielberg	18	27/10	Am Sauermannsberg	1.550



Eigentümer

Nummer	Anteil_Person	Vorname	Name	Geburtsdatum	Straße	Ort
			Gemeinde Brachtal		Wächtersbacher Str.	Brachtal

Nutzungsartenabschnitte

Nutzungsart	Beschreibung	Fläche
Industrie- und Gewerbefläche	Wasserwerk	1.543,16

Gemeinde Brachtal

Wächtersbacher Str. 48
63636 Brachtal



Anlage 5

Datum: 03.01.2022

Bearbeiter: Herr Grieb
Telefon: 06053/6121 - 33
Zimmer: 14

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche
Udenhain	6	113/51	Am Stockborn	363

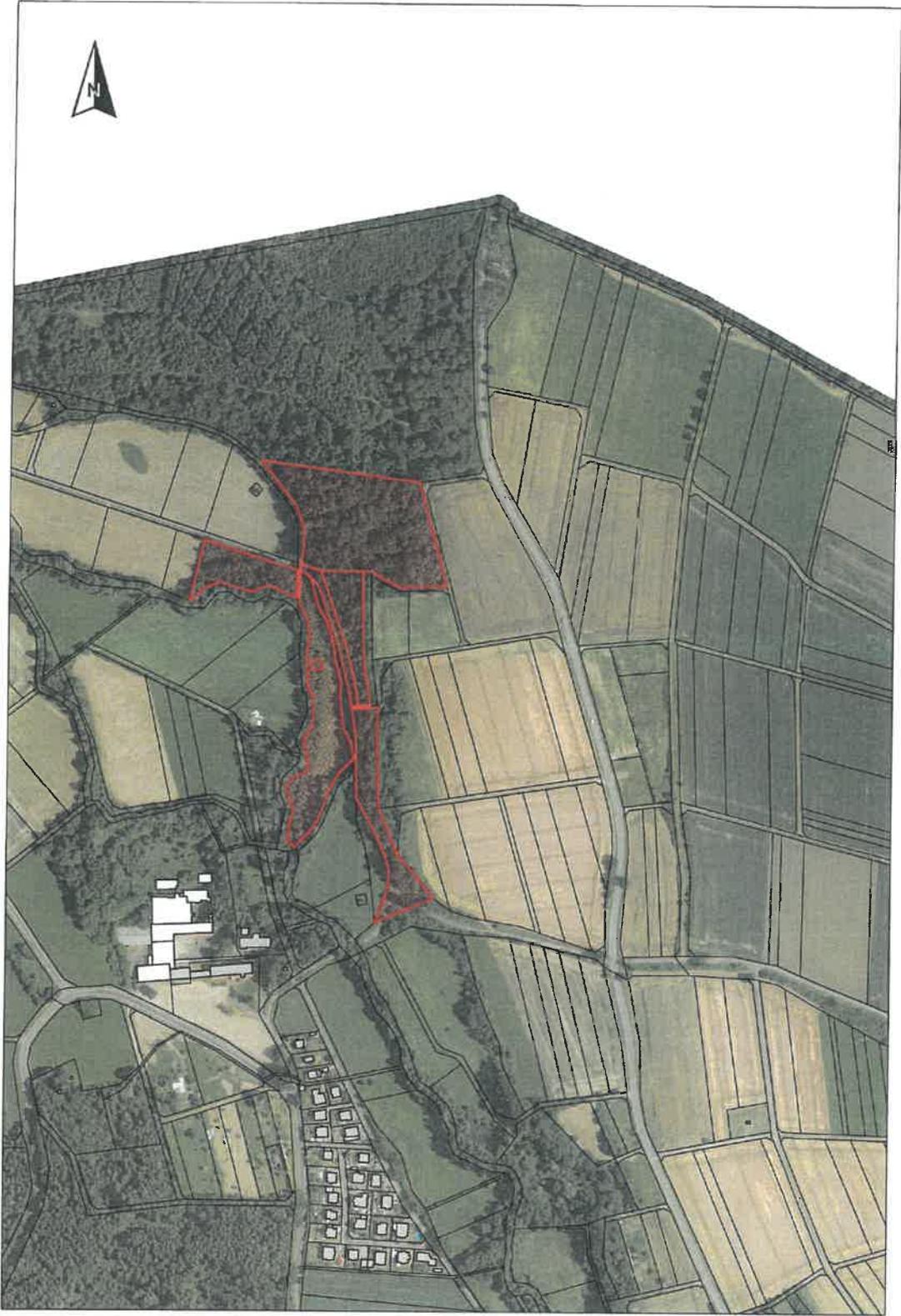


Eigentümer

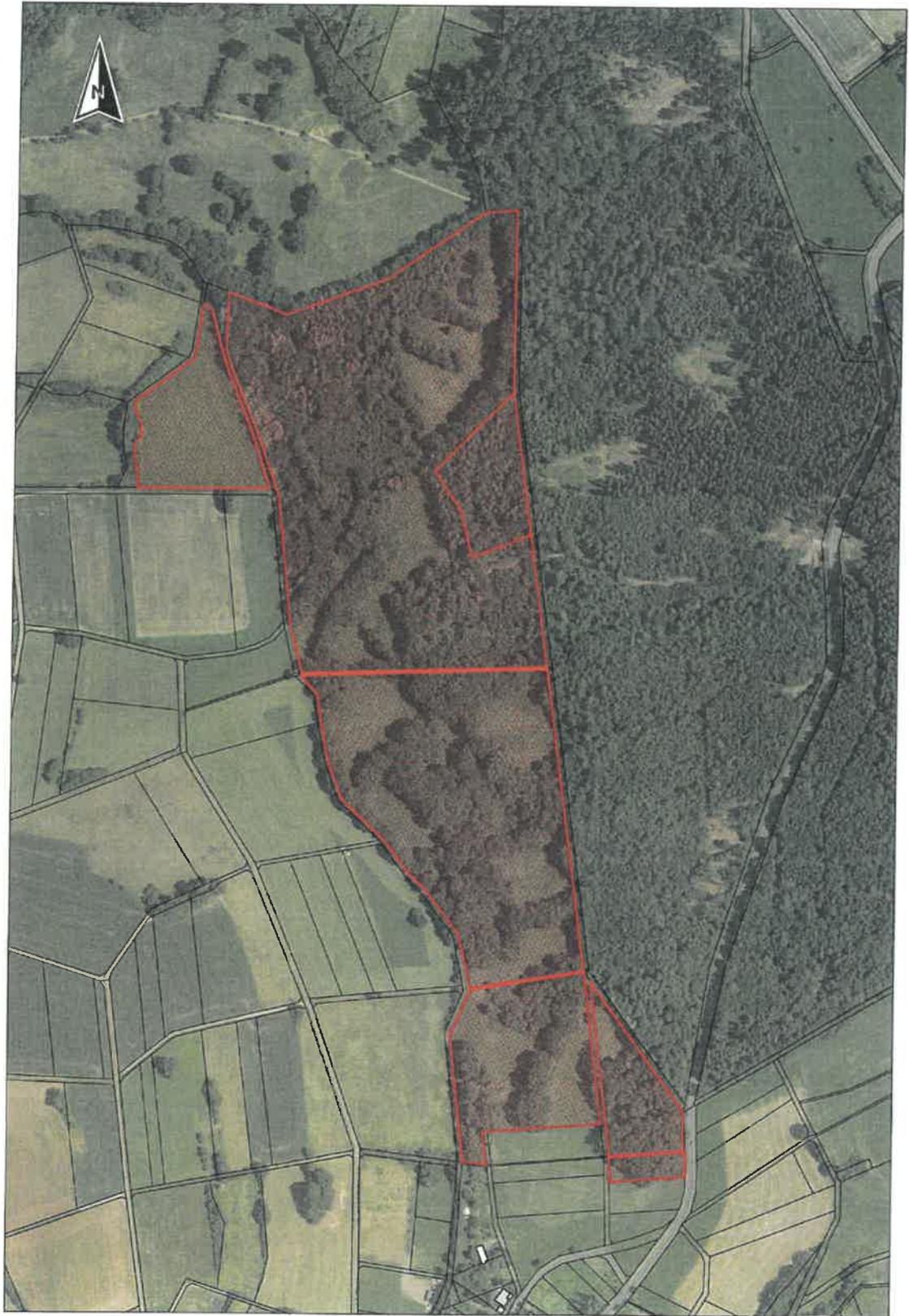
Nummer	Anteil_Person	Vorname	Name	Geburtsdatum	Straße	Ort
			Gemeinde Brachtal		Wächtersbacher Straße	Brachtal

Nutzungsartenabschnitte

Nutzungsart	Beschreibung	Fläche
Landwirtschaft	Grünland	361,72



Flurstück	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Fläche	Einheit	Lagebezeichnung
144	1	Neuenschmidten	Brachtal	6083,00	m2	Am Döngeshof
41	1	Neuenschmidten	Brachtal	3616,00	m2	Auf der Bracht
169	1	Neuenschmidten	Brachtal	3130,00	m2	Am Döngeshof
171	1	Neuenschmidten	Brachtal	14702,00	m2	Hölle
139/2	1	Neuenschmidten	Brachtal	7965,00	m2	Auf der Bracht



Flurstück	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Fläche	Einheit	Lagebezeichnung
12	3	Spielberg	Brachtal	14465,00	m2	Fußäcker
44/13	3	Spielberg	Brachtal	9060,00	m2	Im Reußenrod
32/1	5	Spielberg	Brachtal	80933,00	m2	Im Reußenrod
2/1	5	Spielberg	Brachtal	10537,00	m2	Schulwäldchen
49/13	3	Spielberg	Brachtal	99240,00	m2	Im Fußloch, Im Reußenrod